Ergänzung der Hinweise zur Ordnung Baulicher Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen des Landkreises Saalekreis

Arbeitsmittel für die Baubeauftragten und Vorsitzenden der Vereine

Empfehlung für die Abgrenzung zwischen den Parzellen und Errichtung von Wind- und Sichtschutzwänden in Kleingartenanlagen

1. Die Abgrenzung zwischen den Parzellen erfolgt durch Zaun oder Hecke in einer Höhe bis maximal 1,20 m bzw. entfällt vollständig.
2. Wind- und Sichtschutzwänden können nicht als Parzellenbegrenzung errichtet werden.
3. Wind- und Sichtschutzwände können errichtet werden in einem Abstand von 3 m zur Parzellengrenze, in einer Höhe bis 1,80 m und einer Länge von maximal 4 m. Die Errichtung ist dem Vorstand mit einer Bauanzeige vor Beginn anzuzeigen.
4. In Einzelfällen kann eine nachbarschaftliche Einigung erfolgen, wenn z.B. eine Laube oder Terrasse näher als 3 m von der Parzellengrenze errichtet worden ist. Jedoch sind 0,60cm zur Grundstücksgrenze unberührt zu lassen.
5. Eine schriftliche Bauanzeige an den Vorstand ist auf jeden Fall erforderlich.

Richtlinien vom 14.Mai 2021 / Beschluss 02_20210416, vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen – Anhalt. Gültig ab dem 01.01 2022

1. Teiche bzw. Biotope sind mit maximal 10m² Fläche zu errichten. Bauanträge sind vor Baubeginn schriftlich einzureichen.
2. Solaranlagen (Inselanlagen) sind beantragungspflichtig.
3. Bestandsschutz (Errichtung vor dem 03.10.1990) haben nur Lauben.
4. Brunnen bilden eine Ausnahme.
5. Bei Errichtung oder Veränderung Baulicher Anlagen auf den Gemeinschaftsanlagen ist das zuständige * Ordnungsamt bzw. Kreisverband zu informieren (Gefahrenabwehrverordnung; Landessteuerrecht)
6. Parzellen von Kleingärten sind nicht informationspflichtig was das Fällen von Laub- und Nadelbäumen betrifft. (ausgenommene Schon-Brutzeit ab 01. März bis 31. August eines laufenden Jahres)
7. Pool und Badebecken sind mit einer Gesamtgröße von 7m³ zulässig und sind zu bewerten wie ein Gartenmöbel. (von Saisonende bis Saisonanfang zu entfernen)
8. Kleingewächshäuser sind mit einer Größe von maximal 5m² bzw. bis 10m³ zu errichten (bauantragspflichtig)
9. Toiletten sind abflusslos und mit Entsorgungsnachweis oder als Trockentoilette zu errichten. (bauantragspflichtig)

*gilt für Kleingartenanlagen ohne Verbandsmitgliedschaft

10. Parzellen die nach Pächterwechsel in den Vereinsbestand wechseln, sind nicht mit einem Kaufvertrag zu übergeben. Vorhandene bauliche Anlagen bleiben in Vereinsbesitz und sind vom neuen Pächter, mit eigenen Mittel, zu warten und ggf. instand zu setzen. Änderungen am Baukörper sind vom neuen Pächter immer schriftlich zur Anzeige zu bringen und vom Vorstand abzusegnen.
11. Pachtverträge an Asylbewerber sind befristet und mit einer Sicherheitsleistung zu vergeben. Die Sicherheitsleistung ist vor Unterzeichnung des Vertrages (bei Überweisung nach Buchung) von Vorstand entgegen zu nehmen.

Zur Anzeige zu bringen sind:

1. Anzeigepflichtig sind alle Arten von baulichen Veränderungen sowie Errichtungen nach dem 03.10.1990.
2. Dies betrifft unter anderem: · Pools (max. 7m³), · Gewächshäuser, · Schuppen, · Grills (gemauerte oder Baumarktfertigteil bzw. mit dem Erdreich verbunden), · Solarduschen (mit und ohne Sichtschutz), · massive Kompostbehälter, · Terrassen inkl. Überdachungen, · Teiche, · Brunnen, · Zisternen, · Pergolen, · Sichtschutzelemente, · Wege (aus Beton, geschlossen oder mit Formsteinen, Naturstein oder Schotter), · Baumhäuser, · Spieleinrichtungen (massive mit dem Erdreich verbundene Schaukeln, massive Sandkästen, massive Kletter- oder Spielgerüste, Trampoline), · Hochbeete, · Solaranlagen (Inselanlagen), usw.

Nicht gestatten sind:

1. Schornsteine (unabhängig der Bauart und des Standorts)
3. Keller oder Erdmulden (größer als 0,25m³)
4. Solaranlagen (mit Anschluss an das Versorgernetz des regionalen Stromanbieters)
5. Im Erdreich eingelassene Pools
6. Massive Poolumrandungen
7. Frei, nicht an der Laube stehende Schuppen auf der Parzelle
8. Funkmasten

Quellenverweise:

Richtlinie des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.
für die Wertermittlung von Kleingärten von 2022

BauO LSA vom 31.03.2023 § 60 / GVBl. LSA 2013, 440, 441

STADLER, K.:Die kleingärtnerische Nutzung und die Ausstattung der Kleingärten mit Ver- und Ent-sorgungsanlagen" in: "Natur- und Umweltschutz in Kleingärten", Schriftenreihe des Bundesverbandes der Gartenfreunde Nr. 120, 1996, S. 82.

Rahmengartenordnung
Beschlossen durch den Gesamtvorstand am: 15.09.2004
gültig ab 1. Januar 2005, einschließlich der Ergänzung zu Pkt. 2.8.
beschlossen durch den Gesamtvorstand am 09.09.2009